

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Nutzung, Miete und den Kauf von Kassenlösungen

Version 16.09.2024

1. Geltungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind eine rechtliche Vereinbarung und gelten zwischen dem Vertragspartner (resp. Kunden) und Sitto Payments hinsichtlich der Nutzung, Miete und des Kaufs von Kassenlösungen (Hardware und Software). Sie umfassen alle Leistungen, die im Zusammenhang mit der Bereitstellung, Installation, Wartung und Unterstützung der Produkte erbracht werden. Diese sind Bestandteil der Verträge zur Nutzung unserer Software, Hardware, Applikationen und E-Commerce-Lösungen sowie der vereinbarten Produkte und Dienstleistungen. Durch die Nutzung der Produkte und Dienstleistungen im Zusammenhang mit Miete und Kauf von Kassenlösungen von Sitto Payments akzeptiert der Kunde diese AGB. Wir bitten unsere Kunden daher, die AGB sorgfältig zu lesen und bei Fragen oder Unklarheiten Kontakt mit Sitto Payments (info@sitto.ch) aufzunehmen.

Diese AGB gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen, sofern sie nicht ausdrücklich durch schriftliche Vereinbarungen abweichend geregelt sind.

Abweichende Bedingungen des Kunden werden nur anerkannt, wenn sie von Sitto Payments ausdrücklich und schriftlich bestätigt werden.

2. Vertragspartner

2.1 Informationen und Dokumente

Der Kunde ist verpflichtet, alle erforderlichen Informationen, darunter Firmenname, Adresse, Ansprechpartner, E-Mail-Adresse und Telefonnummer, zur Identifizierung bereit zu stellen. Die Nichterfüllung dieser Pflicht kann zu Verzögerungen oder Beendigung des Vertrags führen.

Es ist zu beachten, dass nicht alle Branchen und Geschäftsmodelle unterstützt werden. Sitto Payments behält sich das Recht vor, die Beziehung abzulehnen.

2.2 Änderungen der Informationen und Dokumente

Bei Änderungen der eingereichten Informationen und Dokumente verpflichtet sich der Kunde, diese unaufgefordert und unverzüglich schriftlich an Sitto Payments zu melden. Dazu gehören Domizilwechsel, Rechtsform- und Namensänderungen der Firma. Die Meldepflicht beinhaltet auch wesentliche Änderungen des Inhabers oder der beherrschenden Person, um eine Identifizierung der Person zu ermöglichen. Sollte daraus ein erhöhtes Risiko für Sitto Payments entstehen, beispielsweise durch risikoreiche Branchen oder Geschäftsmodelle, ist Sitto Payments berechtigt, die vereinbarten Produkte und Dienstleistungen zu sperren und mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Der Kunde haftet für alle Schäden, die durch die Nichterfüllung dieser Meldepflicht entstehen, einschliesslich entgangener Gewinne oder zusätzlicher Verwaltungskosten.

Die Übergabe des Kassensystems an den neuen Inhaber oder die neue beherrschende Person oder an Dritte ist nicht gestattet.

2.3 Änderung der Bonität

Sollte sich die Bonität des Vertragspartners wesentlich verschlechtern (laufende Rechnungen für die Kassensoftware können nicht mehr termingerecht bezahlt werden) oder ein Konkursverfahren eingeleitet werden, muss der Vertragspartner Sitto Payments umgehend informieren. Sitto Payments hat das Recht, die Vergütungsfristen anzupassen oder den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

3. Bereitstellung und Lieferung der Kassen

3.1 Definition Kassenlösungen

Sitto Payments stellt dem Kunden Kassenlösungen (Hardware und Software) zur Verfügung, die gemäss den vertraglichen Vereinbarungen installiert und gewartet werden. Die Kassenlösungen beinhalten die Hardware (Kasse, Drucker, Scanner, Geldkassette, usw.) sowie Software (Kassensystem, Applikationen, E-Commerce-Lösungen usw.).

Falls der Kunde zusätzlich zur Kassenlösung ein Gerät für die Zahlungsabwicklung (POS-Zahlungsterminal) bezieht, gelten die AGBs für Zahlungsabwicklung zusätzlich.

3.2 Kassenlösungen Lieferung

Die im Vertrag genannten Lieferdaten gelten nur als Richtwerte und sind nicht verbindlich. Bei Lieferverzögerungen wird Sitto Payments den Vertragspartner unverzüglich informieren. Falls die Terminals aufgrund eines Verschuldens von Sitto Payments nicht innerhalb von einem Monat ab dem vereinbarten Liefertermin geliefert werden, kann der Vertragspartner vom Vertrag zurücktreten. Sitto Payments lehnt jede Haftung im Zusammenhang mit Lieferverzögerungen ab, die durch Hardware-Hersteller oder sonstige Dritte verursacht wurden. Sitto Payments ist für die Lieferung der Kassenlösungen an den im Vertrag definierten Standort verantwortlich. Das Risiko für Schäden und Verlust der Kassenlösungen geht mit Empfang der Hardware auf den Vertragspartner über. Bei Miete bleibt das Eigentum während der gesamten Vertragslaufzeit bei Sitto Payments.

4. Miete der Kassen

4.1 Vertragsgegenstand

Sitto Payments (Vermieterin) überlässt dem Vertragspartner (Mieter) Kassenlösungen gegen Bezahlung eines monatlichen Mietzinses. Mit Unterzeichnung der Vereinbarung kommt ein Mietvertrag zustande. Die Mietsache bleibt jederzeit Eigentum von Sitto Payments.

4.2 Mietdauer und Kündigung der Kassenlösungen

Der Vertrag betreffend Kassenlösungen wird für eine Mindestdauer von 12 Monaten abgeschlossen. Eine Kündigung kann danach unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Monats schriftlich erfolgen. Bei ausstehenden Mieten hat Sitto Payments das Recht, die vereinbarten Produkte und Dienstleistungen zu sperren und mit sofortiger Wirkung zu kündigen und die Hardware zurückzufordern. Bei einer vorzeitigen Kündigung schuldet der Mieter pro Terminal eine pauschale Bearbeitungs- und Administrationsgebühr von CHF 150.- und die vollständigen Mietzinsgebühren für die verbleibende Restlaufzeit von 12 Monaten.

4.3 Zahlungsbedingungen der Kassenlösungen

Die vereinbarten Mietzinsen sind monatlich im Voraus jeweils zum 1. eines jeden Monats zur Zahlung fällig. Die Miete wird von Sitto Payments in Rechnung gestellt oder über den Acquirer (Adyen) vom Umsatz abgezogen, falls ein POS-Zahlungsterminal ebenfalls gemietet wird. Der erste Mietzins wird 10 Tage nach der Installation fällig. Kommt der Mieter in Zahlungsverzug, wird eine Mahngebühr von CHF 20.- bei der zweiten Mahnung erhoben. Wird eine Kassenlösung wegen Zahlungsverzug gesperrt, so wird ein Betrag von CHF 50.- für die Wiederaufschaltung fällig.

4.4 Lieferung, Installation und Rückgabe der Kassenlösungen

Die Lieferung des Zahlungslösungen und der entsprechenden Software erfolgt grundsätzlich durch Sitto Payments vor Ort. Die Installation (z.B. Aktivierung und Konfiguration der Kassen) erfolgt durch Sitto Payments. Die Instruktion für die Handhabung der Kassenlösungen erfolgt durch Sitto Payments.

Die Rückgabe der Kassenlösungen hat komplett und in einwandfrei gereinigtem Zustand zu erfolgen. Im Falle der Rückgabe von nicht gereinigten, beschädigten oder nicht vollständigen Mietsachen ist

Sitto Payments berechtigt, dem Mieter den effektiven Aufwand für nochmalige vor Ort Installationen, Reparaturen, Reinigung und für fehlende Sachen (z.B. Ladegerät) in Rechnung zu stellen.

4.5 Sorgfaltspflicht

Der Mieter darf die Kassenlösungen lediglich zum vertraglich vereinbarten Zweck und ausschliesslich für sich selbst nutzen. Die Mietsache ist mit angemessener Sorgfalt zu gebrauchen, regelmässig zu reinigen und vom Mieter auf eigene Kosten gegen Beschädigung oder Verlust zu versichern.

5. Kauf der Kassenlösungen

5.1 Vertragsgegenstand

Sitto Payments (Verkäuferin) verkauft dem Vertragspartner (Käufer) Kassenlösungen (Hardware) gegen Bezahlung des vereinbarten Kaufpreises. Mit Unterzeichnung der Vereinbarung kommt ein Kaufvertrag zustande.

5.2 Zahlungsbedingungen

Der vereinbarte Kaufpreis ist innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsstellung zu bezahlen. Kommt der Vertragspartner in Zahlungsverzug, wird eine Mahngebühr von CHF 20.- bei der zweiten Mahnung erhoben. Wird ein Kassenlösung wegen Zahlungsverzug gesperrt, so wird ein Betrag von CHF 50.- für die Wiederaufschaltung fällig. Alle gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises Eigentum von Sitto Payments.

5.3 Lieferung, Installation und Rückgabe der Kassenlösungen

Die Lieferung der Kassenlösungen und der entsprechenden Software erfolgt grundsätzlich durch Sitto Payments vor Ort. Die Installation (z.B. Aktivierung und Konfiguration der Kassen) erfolgt durch Sitto Payments. Die Instruktion für die Handhabung der Kassenlösungen erfolgt ebenfalls durch Sitto Payments.

Sitto Payments berechtigt, den effektiven Aufwand für nochmalige vor Ort Installationen, Reparaturen, Reinigung und für fehlende Sachen (z.B. Ladegerät) in Rechnung zu stellen.

6. Garantiever sicherung

Die Hardware der Kassenlösungen haben 24 Monate Werksgarantie. Ansprüche auf Gewährleistung bestehen nur, wenn der Kunde die Hardware ordnungsgemäss verwendet und keine unbefugten Änderungen daran vornimmt.

Nach den 24 Monaten Werksgarantie kann eine Versicherung mit Sitto Payments abgeschlossen werden, die jährlich bezahlt werden muss.

6. Software-Lizenz und Nutzung

6.1 Lizenzumfang

Der Kunde erhält mit der Bereitstellung der Kassenlösung eine nicht-übertragbare Lizenz zur Nutzung der Software. Diese Lizenz endet bei Kündigung oder Ablauf des Vertrages.

6.2 Updates und Erweiterungen

Sitto Payments stellt dem Kunden regelmässig Software-Updates zur Verfügung, die automatisch aufgespielt werden, um den ordnungsgemässen Betrieb zu gewährleisten. Zusätzliche Funktionen oder Erweiterungen können gegen gesonderte Gebühren bereitgestellt werden.

6.3 Verbotene Nutzung

Es ist dem Kunden untersagt, die Software zu verändern, zu kopieren, zurückzuentwickeln oder Dritten zur Nutzung zu überlassen. Bei Verstössen gegen diese Bestimmungen ist Sitto Payments berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen und Schadensersatz geltend zu machen.

7. Wartung und Support

7.1 Support

Sitto Payments bietet während der gesamten Vertragsdauer (Miete oder Kauf) Wartungs- und Supportdienste für die Kassenhardware und -software an. Technische Störungen werden innerhalb von 48 Stunden behoben, soweit dies möglich ist.

7.2 Supportkanäle

Die Serviceleistungen beinhalten neben Lieferung und Installation der Terminals auch den Support per E-Mail (support@sitto.ch) über die gesamte Vertragslaufzeit. In dringenden Fällen kann auch ein Vor-Ort-Service vereinbart werden.

7.3 Kostenpflichtige Wartung

Reparaturen, die durch unsachgemässe Nutzung des Kunden verursacht werden, sind vom Kunden zu tragen. Zusätzliche Serviceleistungen, die über den üblichen Wartungsumfang hinausgehen, werden dem Kunden separat in Rechnung gestellt.

9. Nutzung durch Dritte

Der Kunde ist nicht berechtigt, die Kassenlösungen ohne vorherige schriftliche Genehmigung von Sitto Payments an Dritte zu überlassen oder weiterzuverkaufen. Jede Zuwiderhandlung führt zur sofortigen Beendigung des Vertrages und kann Schadensersatzansprüche nach sich ziehen.

10. Datenschutz und Datenverarbeitung

10.1 Datenschutz

Sitto Payments verpflichtet sich, die Daten des Kunden und dessen Endkunden gemäss den geltenden Datenschutzbestimmungen zu schützen.

10.2 Verarbeitung von Daten

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass Sitto Payments alle Daten, die im Rahmen der Nutzung der Kassenlösungen erfasst werden, verarbeitet. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nur, wenn dies zur Vertragserfüllung erforderlich ist oder der Kunde ausdrücklich zugestimmt hat.

11. Schlussbestimmungen

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Unternehmenssitz von Sitto Payments. Es gilt das schweizerische Recht.